

Satzung der Zukunftsinitiative Deutscher Weinbau

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Zukunftsinitiative Deutscher Weinbau".
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz "e.V.".
3. Sitz des Vereins ist 76831 Billigheim-Ingenheim, Ortsteil Ingenheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (51-68 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Verbraucheraufklärung und Umweltschutz im Bereich des deutschen Weinbaus. Der Verein will dazu beitragen, die Bedeutung eines nachhaltigen und verantwortungsvollen Weinbaus unter Berücksichtigung von Umwelt-, Kultur- und Gesellschaftsaspekten zu vermitteln. Dies soll unabhängig von ideologischen oder wirtschaftlichen Einzelinteressen erfolgen und eine offene, zukunftsorientierte Entwicklung des Weinbaus ermöglichen.
3. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
 - Veranstaltungen zur Förderung des Verständnisses für Weinbau, Herkunft und Qualität
 - Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherinformation zu nachhaltigem Konsum
 - Informationskampagnen über Biodiversität, Boden- und Wasserschutz im Weinbau
 - Bildungsangebote für Fachpublikum und interessierte Öffentlichkeit
 - Förderung des fachlichen Austauschs und von Forschungsvorhaben im Weinbau

§3 Gemeinnützigkeit und Selbstverständnis

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der § 51 ff. AO.
3. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Winzerinnen und Winzern sowie anderen natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung der Zukunftsinitiative Deutscher Weinbau

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt (schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende),
 - Ausschluss (bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen),
 - Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.
4. Die Androhung des Ausschlusses erfolgt schriftlich. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen in der über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit abgestimmt wird.
5. Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand eine natürliche Person als stimmberechtigten Vertreter.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Genehmigung des Jahresberichts und der Finanzplanung,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.

Satzung der Zukunftsinitiative Deutscher Weinbau

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung werden durch die Schriftführerin / den Schriftführer oder im Falle deren Abwesenheit von einem/einer von der Mitgliederversammlung bestimmten VertreterIn protokolliert. Das Sitzungsprotokoll wird durch den/die SchriftführerIn bzw. den/die VertreterIn sowie den/die VersammlungsleiterIn (in der Regel der/die Vorsitzende) durch Unterschrift beurkundet.
5. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per E-Mail, Fax oder WhatsApp-Nachricht, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch online oder hybrid (teilweise in Präsenz, teilweise digital) durchgeführt werden, sofern die Einberufung dies ausdrücklich vorsieht. In diesem Fall gelten Abstimmungen per Handzeichen im Videobild oder über digitale Abstimmungsfunktionen (Klickabstimmung) als gleichwertig zu Präsenzabstimmungen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - bis zu fünf BeisitzerInnen.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Über alle Vorstandssitzungen muss der/die SchriftführerIn ein Protokoll anfertigen, das von der/dem Vorsitzenden kontrolliert und unterzeichnet werden muss.

Satzung der Zukunftsinitiative Deutscher Weinbau

§9 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Vorgeschlagene Satzungsänderungen sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Entzug der Gemeinnützigkeit allein führt nicht zur automatischen Auflösung des Vereins. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen und eine ggf. erforderliche Satzungsanpassung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen einem steuerbegünstigten Verein übertragen. An welchen Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§11 Kassenprüfung

Zwei KassenprüferInnen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die KassenprüferInnen berichten der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen die Entlastung des Vorstands.

§12 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Erforderlichkeit für die satzungsgemäße Vereinsarbeit. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Einwilligung oder auf gesetzlicher Grundlage.

§13 Gerichtsstand und Streitbeilegung

1. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des Vereins Gerichtsstand.
2. Vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts verpflichten sich die Beteiligten, eine gütliche

Satzung der Zukunftsinitiative Deutscher Weinbau

Einigung im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durch den Vorstand anzustreben.

3. Kommt eine Einigung nicht zustande, bleibt der Rechtsweg unberührt.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 12.05.2025 im Weingut Thomas Schaurer, Kirchstraße 17, 76831 Billigheim-Ingenheim, beschlossen.

Nachfolgend die Unterschriften der Gründungsmitglieder: